



Sonderausgabe

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindau in den Ortsteilen Revensdorf und Neu-Revensdorf vom 28.07.2017 (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H., S 57), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 07.09.2020 (GVOBL. Schl.-H, S. 514, der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lindau vom 17.12.2020 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der § 4 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser

- | | |
|---|--------|
| a) Bei Anschluss an den Schmutz- und Regenwasserkanal | 3,42 € |
| b) Bei Anschluss nur an den Schmutzwasserkanal | 3,14 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lindau, den 18.12.2020

Gemeinde Lindau

gez. Jens Krabbenhöft
Bürgermeister

(Siegel)

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuwittenbek vom 01.Juli 2009 (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H., S 57), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 07.09.2020 (GVOBL. Schl.-H, S. 514, der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuwittenbek vom 15.12.2020 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der § 4 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser

- | | |
|---|--------|
| c) bei Anschluss an den Schmutz- und Regenwasserkanal | 3,83 € |
| d) bei Anschluss nur an den Schmutzwasserkanal | 3,12 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neuwittenbek, den 16.12.2020

Gemeinde Neuwittenbek

gez. Waltraud Meier (Siegel)
Bürgermeisterin

5. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osdorf in den Ortsteilen Osdorf, Stubbendorf und Heisch vom 02.12.2009 (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H., S 57), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 07.09.2020 (GVOBL. Schl.-H, S. 514, der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Osdorf vom 17.12.2020 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

In § 5 „Gebührensätze“ werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt **3,34 €** je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt **0,30 €** je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Osdorf in den Ortsteilen Osdorf, Stubbendorf und Heisch vom 02. Dezember 2009 (Gebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Osdorf, den 18.12.2020

Gemeinde Osdorf

gez. Helge Kohrt
Bürgermeister

(Siegel)

Neufassung der Satzung der Gemeinde Neuwittenbek über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S-200, 203), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2020 folgende geänderte Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

1. In der Gemeinde Neuwittenbek wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die Belange von Seniorinnen und Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Der Seniorenbeirat ist selbst kein Organ der Gemeinde Neuwittenbek.
3. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren).
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
5. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt auf Anforderung jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
6. Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. sowie mit dem Seniorenbeirat des Kreises Rendsburg-Eckernförde zusammen.

§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

1. Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
3. Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuwittenbek gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuwittenbek gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

4. Nicht wählbar sind

- Mitglieder/innen der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder/innen der Ausschüsse,
- Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung
- Vorstandsmitglieder/innen der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie
- Vorstandsmitglieder/innen der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 5 Wahlverfahren

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag für Neuwahlen fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl liegt beider Bürgermeisterin / bei dem Bürgermeister.
3. Gewählt wird in einer Wahlversammlung, zu der die nach § 3 Ziffer 2 wahlberechtigten Personen durch die Gemeinde eingeladen werden. Sie findet nur auf Antrag in geheimer Wahl statt. Für das Wahlverfahren sind die von der Amtsverwaltung etwaig erstellten Vordrucke zu verwenden.
4. Mit der Bekanntmachung zur Wahlversammlung soll die Möglichkeit der Einreichung von Wahlvorschlägen bzw. der Bereiterklärung zur Mitarbeit im Seniorenbeirat offeriert werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen.
5. Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Teilnehmer/innen beschlussfähig. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin / von dem Bürgermeister geleitet. Aus der Mitte der anwesenden Wahlberechtigten wird ein Wahlvorstand gewählt. Der Wahlvorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in sowie einem/r Beisitzer/in. Es muss eine Wahl Niederschrift gefertigt werden.
6. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohner/innen der Gemeinde. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung.
7. Jede/jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
8. Die Stimmzählung erfolgt öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt.
9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
10. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevahlrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinie keine abweichende Regelung enthält.
11. Im Falle einer Pandemie und damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen oder anderer ähnlich gelagerter Gründe, die keine Möglichkeit bieten, eine Wahlversammlung abzuhalten, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit einer indirekten Wahl durch die Gemeindevertretung. Hierbei gilt jedoch eine verkürzte Wahlzeit von 2 Jahren.

Die Wahlvorschläge müssen 3 Wochen vor der Gemeindevertretersitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich, per Email oder telefonisch eingereicht werden. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister stellt dies fest und informiert die für den Seniorenbeirat wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger mit einem Schreiben hierüber und verbindet dies mit der Bitte um Einreichung von Wahlvorschlägen.

§ 6 Innere Angelegenheiten

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand:

- die/den Vorsitzender/in,
- die/den Stellvertreter/in
- die/den Schriftführer/in
- bei Bedarf die/den Kassenwart/in und Beisitzer/in

Sollte eine konstituierende Sitzung aus den unter § 5 Nr. 12 genannten Gründen nicht möglich sein, wählt der Vorstand per Video- oder Telefonkonferenz.

2. Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
3. Gewählte Amtsinhaber gemäß § 6 können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit in einer Seniorenversammlung aus ihrem Amt abgewählt werden.
4. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 47 d Abs. 3 GO gilt entsprechend.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 2 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

§ 8 Finanzbedarf

Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat kostenfrei Räume für Sitzungen/ Veranstaltungen sowie Haushaltsmittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit nach jeweiligem Haushaltsplan zur Verfügung, die bei Bedarf abgerufen werden können. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. eines Sitzungsgeldes erfolgt auf Antrag nach jeweils gültiger Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuwittenbek.

§ 9 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflicht- deckungsschutz).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuwittenbek, den 25.11.2020

Gemeinde Neuwittenbek

gez. Waltraud Meier
Bürgermeisterin

**Am Dienstag, dem 29. Dezember 2020, wird
eine Sonderausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld erscheinen.**

**Die nächste reguläre Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld
erscheint am Mittwoch, dem 6. Januar 2021**



Terminankündigung

Abfuhrverschiebungen anlässlich der Weihnachtsfeiertage und Neujahr

Borgstedt, 04.12.2020

Wie in jedem Jahr muss die Abfallentsorgung wegen der Weihnachtsfeiertage und Neujahr teilweise verschoben werden. Im Folgenden finden Sie alle anstehenden Verschiebungen im Überblick:

Die Abfahren

von Montag, den 21.12. werden auf Samstag, den 19.12.,
von Dienstag, den 22.12. auf Montag, den 21.12.,
von Mittwoch, den 23.12. auf Dienstag, den 22.12.,
von Donnerstag, den 24.12. auf Mittwoch, den 23.12. und
von Freitag, den 25.12.2020 auf Donnerstag, den 24.12.2020 **vorverlegt.**

Die Abfahren von Freitag, den 01.01.2021 werden auf Samstag, den 02.01.2021,
nach hinten verschoben.

Ab Montag, den 4. Januar 2021 finden alle Abfahren wieder wie gewohnt statt!

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter service@awr.de oder telefonisch von Montag - Freitag 07:30-17:00 Uhr unter 04331 / 345 – 123 zur Verfügung!

Ansprechpartner für diese Pressemitteilung:
Ralph Hohenschurz-Schmidt Fon: 04331 / 345- 103, Fax: - 111
Mail: hoschmi@awr.de

Öffnungs-/Schließzeiten der Arztpraxen in den Weihnachtsferien 2020/2021

Heiligabend und Silvester bleiben alle Arztpraxen geschlossen

Praxis	In folgendem Zeitraum geschlossen:
Dres. Bäumken / Dr. Raspini	28.12.2020 – 31.12.2020
U. Lenschau / Dr. Fischer	geöffnet
Dr. Mülverstedt / Dr. Witzke	23.12.2020 – 31.12.2020
Dr. Tschardtke / Brückner / Dr. Krause-Traudes	geöffnet
Dr. Lorentz, Schinkel	
Dr. Spoo	23.12.2020 – 31.12.2020
Dres. Peitzner / Voß / Schack / Sylla	geöffnet
Frauenarztpraxis Dänischer Wohld	geöffnet
Augenärzte Gettorf	AZE 17.12.2020 – 31.12.2020 Dr. Tobis 21.12.2020 – 08.01.2021
HNO-Ärzte Gettorf	28.12.2020 – 31.12.2020

Außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich bitte an den ärztlichen Notdienst 116 117 oder bei bedrohlicher Erkrankung an den Rettungsdienst 112.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld
finden Sie auch im Internet unter www.amtdw.de / Amt / Aktuelles.
Hier können Sie das Bekanntmachungsblatt auch
als Newsletter abonnieren.

Impressum:

Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld:
 Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld,
 Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ☎ 04346 91-200,
 E-Mail: poststelle@amtdw.landsh.de

Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)

Druck: Eigendruck

Erscheinungsweise:

Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ am darauf folgenden Werktag.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter <http://www.amt-daenischer-wohld.de/„Aktuelles“>; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld“ bewirkt.